

Klagegründe und wesentliche Argumente:

(Rechtssache C-69/04)

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in der innerstaatlichen Rechtsordnung sei am 27. November 2002 abgelaufen.

(2004/C 94/47)

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 13. Februar 2004

(Rechtssache C-68/04)

(2004/C 94/46)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 13. Februar 2004 eine Klage gegen die Hellenische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Gregorio Valero Jordana und Minas Konstantinidis, Juristischer Dienst.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmenge für bestimmte Luftschadstoffe ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht erlassen oder jedenfalls dadurch, dass sie diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in der innerstaatlichen Rechtsordnung sei am 27. November 2002 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 22.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Tribunale Civitavecchia (Italien) vom 12. Januar 2004 in dem Rechtsstreit Konkursverwaltung der LIGABUE Gate Gourmet Roma spa in Liquidation gegen LSG Sky Chefs spa u. a.

Das Tribunale Civitavecchia (Italien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 12. Januar 2004, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. Februar 2004, in dem Rechtsstreit Konkursverwaltung der LIGABUE Gate Gourmet Roma spa in Liquidation gegen LSG Sky Chefs spa u. a. um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Steht Artikel 18 der Richtlinie 96/67/EG des Rates ⁽¹⁾ vom 15. Oktober 1996 in Verbindung mit den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts und insbesondere des Artikels 49 (früher 59) EG der Anwendung von Artikel 14 des Decreto legislativo Nr. 18 vom 13. Januar 1999 entgegen, der dem Flughafenleistungen erbringenden Unternehmen Verpflichtungen zur Übernahme von Personal auferlegt und so für dieses die Möglichkeit einschränkt, die unternehmerischen Strategien im Hinblick auf Auswahl, Anzahl und Bezahlung der eigenen Beschäftigten festzulegen?

⁽¹⁾ EG L 272 vom 25. Oktober 1996, S. 36.

Klage der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. Februar 2004.

(Rechtssache C-70/04)

(2004/C 94/48)

Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat am 16. Februar 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind Herren Rechtsanwälte Simon Hirsbrunner und Ulrich Soltész, Rechtsanwälte Gleiss Lutz, Rue Guimard 7, B-1040 Brüssel.

Die Klagepartei beantragt:

1. Gemäß Artikel 231 Absatz 1 EG die Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 2003 (Sache TREN/AMA/11/03 — Deutsche Massnahmen bezüglich An-/Abflügen zum/vom Flughafen Zürich) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären.
2. Gemäß Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs die Kommission dazu zu verurteilen, die Kosten der Klägerin zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die angefochtene Entscheidung der Europäischen Kommission ist aus folgenden Gründen für nichtig zu erklären:

Die Kommission irrt, wenn sie in ihrer Entscheidung vom 5. Dezember 2003 davon ausgeht, dass das Abkommen über den Luftverkehr, das am 21. Juni 1999 von der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnet wurde, lediglich einen Austausch von Verkehrsrechten vorsieht. Vielmehr dehnt das Abkommen den Luftverkehrsbinnenmarkt auf die Schweizerische Eidgenossenschaft aus mit dem Ergebnis, dass die Fluggesellschaften der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union einen gleichberechtigten Zugang zum Markt haben. Das bedeutet insbesondere auch, dass sich die Schweizerische Eidgenossenschaft und die schweizerischen Unternehmen, die sich im Schutzbereich des Abkommens befinden, auf die Dienstleistungsfreiheit im Luftverkehrsbereich berufen können.

Die Kommission hat zu Unrecht einen Verstoss gegen die Dienstleistungsfreiheit verneint. Entgegen der Entscheidung der Kommission greift die Zweihundertdreizehnte Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung der Bundesrepublik Deutschland in die Dienstleistungsfreiheit der Fluggesellschaft Swiss International Air Lines (i. F. auch „SWISS“) ein, weil sie die Durchführung von Flügen von und nach Zürich behindert.

Die Kommission hat zu Unrecht eine Diskriminierung schweizerischer Unternehmen durch die Zweihundertdreizehnte Durchführungsverordnung verneint. Die schweizerische Fluggesellschaft SWISS wird im Wettbewerb benachteiligt, weil sie beim Betrieb ihres Verkehrsdrehkreuzes in Zürich strengeren Beschränkungen unterworfen ist, als dies für die unmittelbare Wettbewerberin Lufthansa beim Betrieb der Verkehrsdrehkreuze Frankfurt a.M. und München der Fall ist. Die SWISS wird auch im Vergleich zu den anderen Fluggesellschaften, die den Flughafen Zürich anfliegen, härter getroffen, weil sie als „home carrier“ und Betreiberin des Luftverkehrsdrehkreuzes Zürich besonders verletzlich gegen Beschränkungen des Betriebs des Flughafens Zürich ist. Die deutschen Massnahmen diskriminieren darüber hinaus den von der UNIQUE Flughafen Zürich AG betriebenen internationalen Grossflughafen Zürich gegenüber vergleichbaren Flughäfen in Deutschland, an denen keine auch nur annähernd einschneidenden Flugbeschränkungen gelten oder eingeführt werden dürfen.

Diese Beschränkungen sind entgegen dem Dafürhalten der Kommission am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu messen. Dieser Grundsatz ist im Zusammenhang mit dem Luftverkehrsabkommen anwendbar. Er wird durch die deutsche Zweihundertdreizehnte Durchführungsverordnung verletzt. Diese Verordnung beruht auf keinem zwingenden Allgemeininteresse und die in ihr enthaltenen Beschränkungen sind weder erforderlich noch angemessen. Die Bundesrepublik verfügt entgegen der Auffassung der Kommission über alternative Mittel, um die von ihr gesetzten Ziele zu erreichen.

Die Kommission hat zu Unrecht einen Verstoss gegen die Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit verneint.

Die Kommission hat ausserdem im Verfahren den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Sie ist von vorgefassten Meinungen ausgegangen, ohne sich mit den Argumenten der Schweizerischen Eidgenossenschaft unvoreingenommen auseinander zu setzen und den Sachverhalt aufzuklären. Dadurch ist das Fairnessgebot verletzt worden. Die Begründung der

Entscheidung genügt nicht den Anforderungen, die nach der Rechtsprechung zu erfüllen sind.

(¹) ABl L 004, S. 13

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Dritte Kammer, vom 22. Dezember 2003, später berichtigt durch Beschluss vom 22. Januar 2004, in dem Rechtsstreit Administración del Estado gegen Xunta de Galicia

(Rechtssache C-71/04)

(2004/C 94/49)

Das Tribunal Supremo, Sala de lo Contencioso-Administrativo, Dritte Kammer, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 22. Dezember 2003, später berichtigt durch Beschluss vom 22. Januar 2004 und bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 16. Februar 2004, in dem Rechtsstreit Administración del Estado gegen Xunta de Galicia um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Erlauben Artikel 87 (früher Artikel 92) Absätze 1 und 3 Buchstaben c und d und Artikel 88 (früher Artikel 93) Absatz 3 EG in Verbindung mit der Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau den Erlass einer nationalen Regelung — wie sie im Dekret Nr. 217/1994 vom 23. Juni 1994 der Xunta de Galicia enthalten ist —, die eine „neue Beihilferegulung“ für einen spezifischen Sektor des Schiffbaus und des Schiffsumbaus, genauer für den Sektor, der wegen der Bruttoreaumzahl, der Leistung und sonstiger Werte der betroffenen Schiffe nicht vom Anwendungsbereich der Richtlinie 90/684 (¹) erfasst wird, ohne vorherige Unterrichtung der Europäischen Kommission?

(¹) ABl. L 380 vom 31. 12. 1990, S. 27.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Republik Finnland, eingereicht am 17. Februar 2004

(Rechtssache C-72/04)

(2004/C 94/50)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. Februar 2004 eine Klage gegen die Republik Finnland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind G. Zavvos und M. Huttunen, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

1. festzustellen, dass die Republik Finnland gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG und 93/22/EWG des Rates im Hinblick auf den Informationsaustausch mit Drittländern (¹) verstoßen hat, indem sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder diese der Kommission zumindest nicht mitgeteilt hat,